



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

30. Jahrgang

Sonsbeck, 20. Juli 2016

Nr. 14/2016

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Bekanntmachung über die Offenlegung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 2 „Löwenfeld“	2 – 3
• Bekanntmachung über die Offenlegung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“	4 – 6
• Bekanntmachung über die Genehmigung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	7 – 12

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Heiko Schmidt
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung

über die Offenlegung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 2 „Löwenfeld“

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck fasste in seiner Sitzung vom 05.07.2016 folgenden Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. § 13 BauGB für den Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 2 „Löwenfeld“ gemäß Anlage 1 das vereinfachte Änderungsverfahren einzuleiten.“

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 2 „Löwenfeld“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, unter Beibehaltung des städtebaulichen Konzepts und der festgesetzten Geschossigkeit eine Flexibilisierung bei Neubauvorhaben zu erreichen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 2 „Löwenfeld“ in der Zeit **vom 29.07.2016 bis einschließlich zum 30.08.2016** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Planen und Bauen), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Interessierten Bürgern werden zu diesen Zeiten die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanentwurfes Sonsbeck Nr. 2 „Löwenfeld“ können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

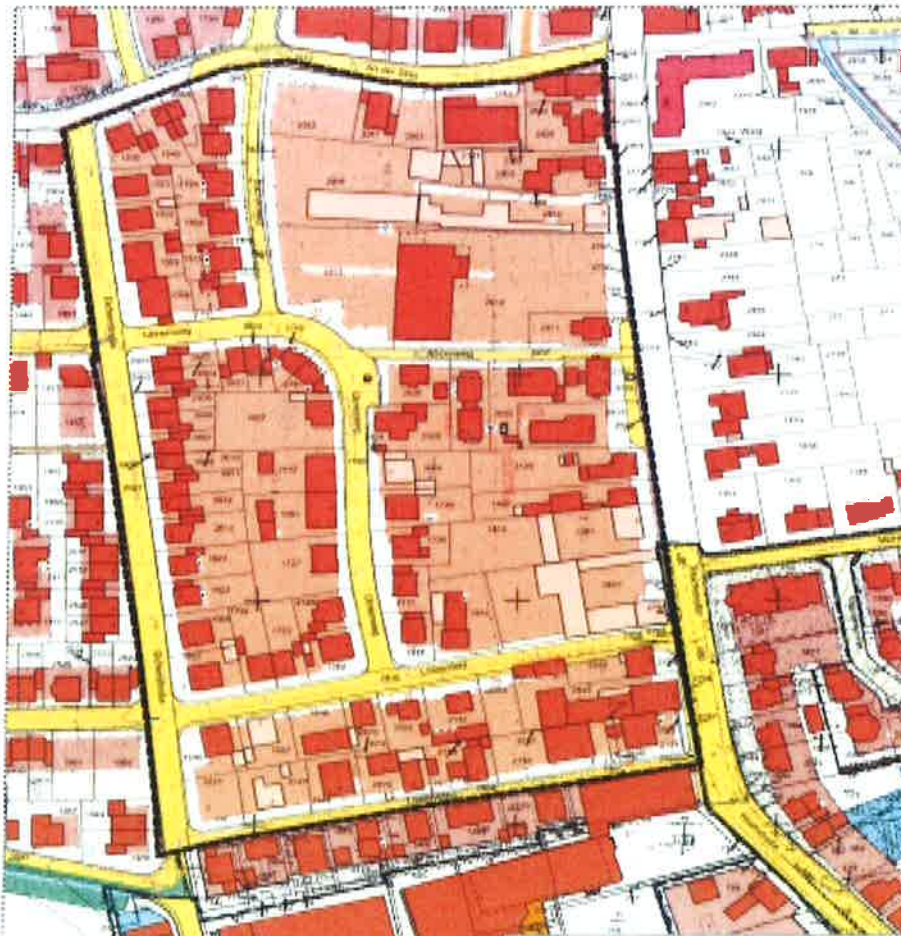
Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlegung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 überein.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen Farbstrich gekennzeichnet.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 19.07.2016

SCHMIDT, Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Offenlegung

zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 22.10.2015 fasste der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 05.07.2016 folgenden Beschluss:

„Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wird gemäß Anlage 1 und die Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 19.04.2016 wird gemäß Anlage 2 Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag zum Artenschutz sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag zum Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 29.07.2016 bis einschließlich zum 30.08.2016** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Planen und Bauen), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Interessierten Bürgern werden zu diesen Zeiten die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“ können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neben dem Entwurf des Planes einschließlich des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Landschaft

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Wald und Holz (18.01.2016)

- Anregungen und Hinweise zum Umgang mit Waldflächen

Kreis Wesel (26.01.2016):

- Hinweise auf die geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum „Sonsbeck/Xanten“
-

Wasser

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

LINEG (14.01.2016):

- Hinweise zum Grundwasserstand
-

Verkehr

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Wesel (22.01.2016):

- Hinweis auf Einmündungssituation und Leistungsfähigkeit an die L6.
-

Boden

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bezirksregierung Arnsberg (05.01.2016):

- Im Planbereich wurden Rechte zur Förderung von Steinkohle und Steinsalz verliehen

Geologischer Dienst NRW (05.01.2016):

- Hinweise auf Bodenschutzstufen und Beschreibungen und Bewertung des Schutzgutes Boden und seiner Wechselwirkung
-

Tiere und Pflanzen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Kreis Wesel (26.01.2016):

- Hinweis auf artenschutzrechtliche Informationen. Es ist eine Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren vorzunehmen
-

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Offenlegung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2016 überein.

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes Labbeck Nr. 7a „Wochenendhausgebiet Labbeck“



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 18.07.2016

SCHMIDT, Bürgermeister

„B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung

**zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sonsbeck**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 15.03.2016 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 15.03.2016 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 08.06.2016

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Son-011-1310

Im Auftrag

André“

Hinweis:

Die oben genannte Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt unter Beachtung einiger Nebenbestimmungen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf.

Diese Nebenbestimmungen beinhalten:

Auflagen

1. In der Begründung und im Umweltbericht ist an verschiedenen Stellen (S. 2, 4, 5, 6, 7) die Formulierung „[...] Änderung einer Mischgebietsfläche in eine Wohnbaufläche“ redaktionell in „[...] Änderung einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche“ zu korrigieren.

2. Unter den letzten Absatz der Ziffer 1.3 auf Seite 4 ist redaktionell folgende Auseinandersetzung bezüglich der Inanspruchnahme von Landwirtschaftlicher Fläche zu ergänzen: *„Die Gemeinde Sonsbeck ist auch heute noch stark landwirtschaftlich geprägt. Nahezu $\frac{3}{4}$ des Gemeindegebietes bilden landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei jedweder Entwicklung außerhalb des kompakt geschlossenen Siedlungsraumes, ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Dieses führt unausweichlich dazu, dass bei einer Neuausweisung diese Flächen betroffen ist.*

Aufgrund der dörflichen Strukturen und des hohen Nachfragedrucks auf verfügbare Flächen, gibt es auch innerhalb des Siedlungsraumes keinerlei Entwicklungspotenziale. Kurzfristig verfügbare Flächen werden sofort mit einer Folgenutzung entwickelt. Es gibt in Sonsbeck keinerlei Brachflächenpotentiale.

Ferner führt die hohe Nachfrage nach Bauflächen zu einem hohen kommunalen Handlungsdruck. Die Vergabe von Bauflächen an auswertige Bewerber wird durch ein sogenanntes „Einheimischen Modell“ restriktiv gehandhabt. Daher bestehen, wie unter Punkt 3.6 der Erläuterungen ausgeführt, keine alternativen Einwicklungsräume zur Verfügung.“

3. Unter Ziffer 3.4.1 des Umweltberichtes ist redaktionell folgender Text zu ergänzen: *„In dem vorstehend genannten Gutachten ging der Gutachter in seiner Geräuschprognose von Verkehrsstärken ≤ 4.000 Kfz/Tag aus, welche heute noch nicht auf der Straße erreicht werden. Die tatsächliche Größenordnung bewegt sich aktuell bei rund 2.000 Kfz/Tag.*

Dem gegenüber sind ca. 300 Kfz/Tag als zusätzliche Ziel- und Quellverkehre aufgrund der Siedlungsentwicklung anzunehmen. In der Gesamtabwägung ist somit bei der geplanten Nutzung nicht von schwerwiegenden Konfliktpotentialen auszugehen.

Ebenfalls ist durch die oben erwähnte Aufgabe des nah gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung kein Emittent mehr in der Nähe des Änderungsbereiches. Andere oder weitere geruchsrelevante Emittenten wirken nicht auf den Planungsraum ein."

4. Unter Ziffer 3.4.2 auf Seite 10 ist Folgendes redaktionell zu ergänzen:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Plecotus austriacus	Graues Langohr Art vorhanden	S
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper sicher brütend	S
Anthus trivialis	Baumpieper sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz sicher brütend	G↓
Buteo buteo	Mausebussard sicher brütend	G

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Cuculus canorus	Kuckuck sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turnfalke sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine rastend	G
Haliaeetus albicilla	Seeadler rastend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz sicher brütend	U↓

„Neben diversen Feldbegehungen in den vergangenen Monaten, fand am 01.12.2015 ein Ortstermin mit der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Sonsbeck vertreten durch Herrn Bruno Gasthaus statt. Die durch die gemeindlichen Begehungen gewonnen Eindrücke konnten vollumfänglich durch Herrn Gasthaus bestätigt werden.

Hinweise auf ein Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie liegen nicht vor.

Hinweise auf ein Vorkommen von weiteren seltenen oder gefährdeten Arten liegen nicht vor.

Eine Störung für die häufigen Arten („Allerweltsarten“) kann im Rahmen des Vorhabens grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang gewahrt.“

Der in der Planurkunde kenntlich gemachte Bereich (grüne Schraffur) ist von der Genehmigung ausgenommen. Dabei handelt es sich um den Bereich, den die Gemeinde Sonsbeck im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung als Fläche zur Ortsrandeingrünung entlang des Weges „Köppenkerpädchen“ dargestellt hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt ab sofort im Fachbereich „Bauen, Planen und Umwelt“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags - donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird.

4. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
5. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
6. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
auf folgendes hingewiesen:
 - 4) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 4. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
 - 5) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
 - 6) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres mit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 19.07.2016

SCHMIDT, Bürgermeister“

